

L a n d e s g e s e t z

10. Juli 1975

vom.....,

mit dem die NÖ Gemeindebeamtene-  
haltsordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, LGBl.Nr.136/1969 in  
der Fassung der Landesgesetze, LGBl.Nr.156/1971, LGBl.2440-2  
und LGBl.2440-3 wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

"Definition von Begriffen

§ 5

(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des Gemeinde-  
beamten zuzüglich einer Personalzulage (§ 46 Abs.7 der NÖ Ge-  
meindebeamtendienstordnung 1969).

(2) Die Dienstzulage ist eine Zulage, die sich nach dem Vor-  
rückungsbetrag des Gemeindebeamten richtet.

(3) Die Dienstalterszulage gebührt dem Gemeindebeamten, nach-  
dem er eine bestimmte Zeit in der höchsten Gehaltsstufe seiner  
Dienstklasse verbracht hat. Ihr Ausmaß **bestimmt** sich nach Teilen  
oder dem Vielfachen **des** jeweiligen Vorrückungsbetrages.

(4) Ausgleichszulagen sind:

- a) Zulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge,
- b) Zulagen zur Abgeltung eines auf Grund der Über-  
stellung niedrigeren Gehaltes,
- c) Zulagen zur Abgeltung der auf Grund einer anderen  
Verwendung niedrigeren Nebengebühren.

(5) Teuerungszulagen sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-  
(Alters-) zulage, zur Verwaltungsdienstzulage, zur Ausgleichs-  
zulage gemäß Abs.4 lit. a und b, zum Ruhegenuß, zum Versorgungs-  
genuß, zum Unterhaltsbeitrag zur Haushaltszulage und zur  
Hilflosenzulage.

(6) Die Zulagen gemäß § 20 b Abs.1 bis 4 dienen zur Abgeltung der qualitativ hochstehenden Tätigkeit und der höheren Verantwortung des Krankenpflegedienstes.

(7) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst-(Alters-)zulage, Ausgleichszulage gemäß Abs.4 lit.a und b, Haushaltszulage, Verwaltungsdienstzulage, Zulage gemäß § 20 b, Abs.1 bis 4, Wachdienstzulage und Teuerungszulage.

(8) Der Ruhegenuß ist das Grundeinkommen des Gemeindebeamten im dauernden oder zeitlichen Ruhestand. Zum Ruhegenuß gehören auch die dem Ruhegenuß zuzuschlagenden Zulagen. Der Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage und Teuerungszulagen.

(9) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen der Witwe, der Halbwaise, der Waise sowie der früheren Ehefrau. Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage und Teuerungszulagen.

(10) Ergänzungszulage und Hilflosenzulage sind Zulagen zum Ruhe-oder Versorgungsgenuß mit Fürsorgecharakter.

(11) Unterhaltsbeiträge sind Leistungen an ehemalige Gemeindebeamte des Ruhestandes oder deren Hinterbliebenen. Als Unterhaltsbezug wird der Unterhaltsbeitrag zuzüglich jener Gebühren bezeichnet, die den Ruhe-(Versorgungs-)bezug ergeben.

(12) Die Sonderzahlung ist die dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) für jedes Kalendervierteljahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges) im Monat der Auszahlung.

(13) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-oder Versorgungsbezug."

2. § 7 Abs.6, 7 und 14 haben zu lauten:

"(6) Für ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, oder den Zivildienst nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr.187/1974 leistet.

- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben tritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steuerungsbeitrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(14) Dem Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens, wo anders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt."

3. § 8 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Als Einkünfte im Sinne des § 7 gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr.469/1974 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind."

4. § 8 Abs.2 lit.c hat zu lauten:

"c) die Barbezüge, die Verpflegung, der Familienunterhalt und soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBl.Nr.229/1951 übersteigt, die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr.152/1956, in der geltenden Fassung, die diesen Einkünften nach dem Heeresgebührengesetz entsprechenden Einkünfte nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr.311/1960 in der geltenden Fassung und Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965."

5. § 10 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Bezüge sind jeweils am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuführen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit dem für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszuführen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge und pauschalierter Nebengebühren ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist."

6. Dem § 13 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen gilt § 10 Abs.2 sinngemäß."

7. § 16 Abs.4, 2. Satz hat zu lauten:

"Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind sinngemäß anzuwenden."

8. Im § 17 Abs.5 tritt an Stelle des Ausdruckes "Dienst-(alters-)zulage" jeweils der Ausdruck "Dienstalterszulage."
9. Im § 18 Abs.10 haben die Ziffer 2 und der nachfolgende Bindestrich zu entfallen.
10. § 20 Abs.2 hat zu entfallen.
11. Nach § 20b ist folgender § 20c anzuwenden:

"Zulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge  
§ 20c

Den Gemeindebeamten des Dienststandes, die in der Spalte I der nachstehenden Tabelle angeführt sind, gebühren ruhegenußfähige, nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ausgleichszulagen (§ 5 Abs.4 lit.a) auf den Gehalt, der ihnen auf Grund der in der Spalte II gegenüberstehenden besoldungsrechtlichen Stellung gebühren würde.

I	II																								
1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Verwendungsgruppe</th> <th style="width: 33%;">Dienstklasse</th> <th style="width: 33%;">Gehaltsstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">III</td> <td style="text-align: center;">1 und 2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">II</td> <td style="text-align: center;">1 und 2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">E,D,C</td> <td style="text-align: center;">I</td> <td style="text-align: center;">1 und 2</td> </tr> </tbody> </table>	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	A	III	1 und 2	B	II	1 und 2	E,D,C	I	1 und 2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Verwendungsgruppe</th> <th style="width: 33%;">Dienstklasse</th> <th style="width: 33%;">Gehaltsstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">III</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">II</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">E,D,C</td> <td style="text-align: center;">I</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </tbody> </table>	Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	A	III	3	B	II	3	E,D,C	I	3
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe																							
A	III	1 und 2																							
B	II	1 und 2																							
E,D,C	I	1 und 2																							
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe																							
A	III	3																							
B	II	3																							
E,D,C	I	3																							
2. Beamte in handwerklicher Verwendung																									
Verwendungsgruppe 1 bis 6, Dienstklasse I, Gehaltsstufen 1 und 2	Verwendungsgruppen 1 bis 6, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 3																								
3. Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse I, Gehaltsstufen 1 und 2																									
	Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse I der Verwendungsgruppe W 3																								

12. § 21 Abs.1 hat zu lauten:

(1) Soferne es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt, zum Ruhegenuß, zum Witwenversorgungsgenuß, zum Waisenversorgungsgenuß, zur Haushaltszulage einschließlich allfälliger Steigerungsbeträge dazu, zur Ausgleichszulage, zur Dienstzulage, zur Verwaltungsdienstzulage, zur Dienstalterszulage, zur Hilflosenzulage und zur Zulage für Gemeindebeamte an Gemeindekrankenanstalten Teuerungszulagen.

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 1,2 und 11 treten rückwirkend mit 1.1.1975 in Kraft, alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten.